

HVNL-Geschäftsstelle | Weissdornweg 29 | 60433 Frankfurt a. Main

**Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat**
Referat VI 3 „Oberste Jagd- und Fischereibehörde“

Per email an
Forstabteilung@landwirtschaft.hessen.de und
Bernd.Rueblinger@landwirtschaft.hessen.de

Entwurf einer Kormoran-Verordnung für Hessen – Arten- schutzrechtliche Ausnahmeverordnung Kormoran (AAVK)

Ihre email vom 05. September 2025

06. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Rüblinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit als Berufsverband für die im Naturschutz
Beschäftigten eine Stellungnahme zu o.g. Verordnungsentwurf abzuge-
ben. Im Vorfeld erfolgte eine Abstimmung in bilateralen Gesprächen mit
erfahrenen Fischereiökologen und Angelverbänden.

Grundsätzliches

Der Kormoran gilt seit Jahrhunderten als Feind der Fischerei. Dies hat
im letzten Jahrhundert fast zu seiner Ausrottung in Deutschland geführt.
Erst strenge Schutzmaßnahmen führten zur Erholung der Populationen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Angelvereine Besatzmaßnahmen
durchführen und es dadurch zu einer natürlichen Überpopulation der
Gewässer kommt. Der Kormoran ist ein Opportunist und fängt dort seine
Nahrung, wo er sie am einfachsten fangen kann. In abgeschlossenen
Angelgewässern mit wenig Uferbewuchs hat er leichte Beute.

Dass sich die Kormoranbestände erholt haben ist auch auf eine Erho-
lung der natürlichen Fischfauna zurückzuführen. Einzelne Fischarten,
wie der Lachs, der Aal, der Maifisch oder die Äsche weisen noch keine
günstigen Erhaltungszustände auf. Der Kormoran ist hier nicht der ein-
zige Grund dafür. Fehlende Gewässerdurchlässigkeit, wenig naturnahe

Hessische Vereinigung
für Naturschutz und
Landschaftspflege e.V.

Geschäftsstelle
Weissdornweg 29
60433 Frankfurt
Telefon 069 · 954 543 98
Telefax 069 · 954 543 99

info@hvn.de
www.hvn.de

Nassauische Sparkasse
BLZ: 51050015
Konto-Nr.: 100 096 153
IBAN:
DE09 5105 0015 0100 0961 53
SWIFT-BIC:
NASSDE55XXX

Mitglied im Bundesverband
beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)

Vorsitzende
Dipl. - Geogr. Elke Grimm

Stellvertreterinnen
Dipl. - Ing. Anke Bosch
Dipl. - Ing. Antje Schulz

Schatzmeisterin
Dipl. - Ing. Monika Kustusch

Schriftführer
Dipl. - Ing. Stefan Kappes

Beisitzerinnen
M. Eng. Anne Koszela
Dipl. - Ing. Patricia Kremer
Dipl. - Ing. Nina Thomas

bis verbaute Uferbereiche und Gewässerverschmutzungen machen es den genannten Arten schwer sich zu erholen.

Abschuss-Erfahrungen aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass zum einen immer nur Einzelvögel zur Strecke gebracht werden und sich der sonstige Schwarm in Sicherheit an anderer Stelle flüchtet. Die Fluchtbewegungen führen zu einem höheren Energieverbrauch, was den Konsum von Fisch erhöht.

Der Vergrämungserfolg ist immer nur kurzfristig, da der Kormoran, solange das Nahrungsangebot, stimmt auch immer wieder die bereits bejagten Gebiete anfliegen wird.

Somit ist das „Problem“ mit dem Kormoran ein menschengemachtes und kein populationsökologisches. Das Nahrungsangebot bestimmt die Größe der Population. Der Kormoran ist kein Feinschmecker, der sich nur auf eine bestimmte Fischart konzentriert. Die Fischgröße muss stimmen. Er frisst als Opportunist alle Fischarten, die er im freien Wasser fangen kann.

Die vorgelegte Verordnung soll die Angler befrieden und ist mit einem sehr hohen Störungspotential der Natur verbunden. Die Gefahr der Verdrängung zum Nachbarn bzw. eine massive Reduktion der Kormoranbestände besteht.

Die Verordnung wird als rechtswidrige Auslegung des Artenschutzrechts nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz eingestuft. Insbesondere die Auswahl der Gewässerkulissen für die Freizeitangler ohne vorab mindere Mittel der Vergrämung genutzt zu haben widerspricht dem Artenschutzrecht.

Die vorgelegte Verordnung wird aus diesem Grund abgelehnt.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung Kormoran

§ 1 Abs. 1

Die Verordnung wird zum einen mit der Abwendung von ernsten fischereiwirtschaftlichen Schäden begründet. Dem kann gefolgt werden. Ist ein fischproduzierender Betrieb mit einem abgegrenzten konkreten Oberflächengewässer betroffen, sind um das wirtschaftliche Überleben des Betriebs zu sichern, Abwehrmaßnahmen notwendig.

Ergänzt werden muss in der Verordnung, dass diese Regelung nicht für Berufsfischer an großen Flüssen, wie Rhein, Main und Lahn gilt, da ein zu schützender Raum nicht abgegrenzt werden kann. Fische wandern zu und ab. In einem Fließgewässer mit einem guten ökologischen Zustand mit einer ausreichenden Menge an flachen bewachsene Uferbereichen, Altarmen, Grabentaschen und beruhigten Zonen, können beide Tierartengruppen gut koexistieren. Jungfische haben in o.g. Strukturen genügend Deckung und Schutz, da der Kormoran flache, bewachsene Uferzonen nicht zur Jagd nutzt.

Das zweite Argument „die natürlich vorkommende Fischfauna schützen zu wollen“ wird als Hilfsargumentation eingestuft, da sich die angeführten Fischarten in den Gebietskulissen der Anlage 1 so nicht wiederfinden und auch nicht allein durch den Kormoran bedroht sind. Die fachliche Herleitung wird hiermit grundsätzlich in Frage gestellt. Dem Entwurf der Kormoran-Verordnung ist keine Begründung beigelegt, aus der die Gründe für die Auswahl der Abschussgebiete erkennbar wird.

Lediglich in ihrer email vom 05.09.25 wird das Folgende zum Hintergrund geschrieben:

„Zum Hintergrund:

... Daher wurden durch die Naturschutzfachbehörde HLNUG auf Grundlage der vorhandenen Daten Gewässerabschnitte identifiziert, die nicht in Vogel- oder anderen Naturschutzgebieten liegen, wo aber Anstrengungen unternommen werden, die Bestände der Äsche zu verbessern. Die Möglichkeit zur letalen Vergrämung des Kormorans zu bestimmten Zeiten in diesen Bereichen, soll diese Anstrengungen – als eine von mehreren Maßnahmen - unterstützen. Der Erfolg der Maßnahme soll wissenschaftlich evaluiert werden.“

Hier wird von einer von mehreren Maßnahmen geschrieben. Was wären die anderen Maßnahme?

Es sind zwingend vorlaufenden Vergrämnungsmaßnahmen in die Verordnung mit aufzunehmen. Diese werden als das mindere Mittel angesehen und sollten vor dem Hintergrund des Tötungsverbots § 44 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall vorab verpflichtend durchgeführt werden. Flatterbänder, Lichtstrahl u.ä. haben sich in der Vergangenheit bewährt.

Die räumliche Begrenzung auf „200 m um die in der Anlage aufgeführten Gewässer oder Gewässerabschnitte ...“ wird als zu großräumig abgelehnt. Der Kormoran kann weite Strecken zurücklegen. Deshalb ist der Fokus beim Abschuss auf einen engeren Raum am Gewässer zu legen. 50 Meter, besser weniger, erscheinen ausreichend.

Abs. 2

Begrüßt werden die Ausnahmen von der Gestattung. Landschaftsschutzgebiete sollten ebenso mit aufgenommen werden, da Abschüsse für Erholungssuchende keine schöne Erfahrung darstellen und die Erholungsqualität für die Bevölkerung darunter leidet.

Abs. 3

Der Zeitraum für den Abschuss wird als zu lang abgelehnt. Insbesondere das Ende, der 15.02., fällt in die beginnende Vogelbrutzeit. Greife, Uhu, Eisvogel und andere Vogelarten beginnen aufgrund des Klimawandels zunehmend früher mit der Belegung ihrer Horste und Reviere, wes-

halb eine Beruhigung in den Gebieten notwendig wird, um die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand zu belassen. Eine Begrenzung auf den 31.01. wird hier gefordert. Auch der Beginn der Abschusszeit sollte auf den 01.09.2025 gesetzt werden, da die Aufzucht der Kormoran-Jungen noch bis Ende August andauern kann.

In Winter-Rastgebieten für Zugvögel, z.B. Saat- und Blässgans ist der Abschuss des Kormorans ohne Ausnahme zu verbieten.

Abs. 4 Verhindern neuer Brutkolonien

Es stellt sich die Frage, warum die Verhinderungsmaßnahmen zur Entstehung einer neuen Brutkolonie der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen sind? Die zuständige Naturschutzbehörde hat kein Mitspracherecht in dieser Fragestellung. Die Entscheidung, ob sich die Kormoranpopulation in einem günstigen Erhaltungszustand befindet wird von anderer Stelle entschieden. Vor diesem Hintergrund wird die Alibi-Rolle der unteren Naturschutzbehörde als Sekretariat abgelehnt.

Wenn eine fachliche Kooperation mit der Naturschutzbehörde gewünscht ist, sollte das in der Verordnung vorgesehen und eine Einvernehmensregelung angelegt werden.

Abs. 6

Die Verlagerung der Befugnisentziehung im Falle des Verstoßes gegen die Abs. 1 bis 4 der Verordnung durch die zuständige Naturschutzbehörde, wird abgelehnt. Diese Aufgabe ist der Jagdbehörde zu übertragen, die die Jagdausübungsbeauftragten hinsichtlich ihrer rechtskonformen Jagdausübung überwachen muss. Hier liegt die Fachkompetenz und Mehraufwand durch Abstimmung zwischen den beiden Behörden wird vermieden. Dies trägt zur Entbürokratisierung bei.

Abs. 7

Die Übermittlung der Einlegeblätter mit den Streckenlisten unter Angabe von Ort und Abschusszahlen an die unteren Naturschutzbehörden stellt eine Pseudo-Beteiligung durch Informationsweitergabe an der Naturschutzbehörden ohne Handlungsrahmen und Einflussmöglichkeiten dar. Ob die Angaben der Realität entsprechen, kann nicht überprüft werden. Auf diese Alibi-Beteiligung der Naturschutzbehörde muss auch hinsichtlich der Verantwortungsübernahme verzichtet werden.

Letztendlich werden Bestandserfassungen zeigen, wie sich die Populationen der Fischarten und des Kormorans unter diesen Bedingungen entwickeln. Die zuständige Jagd- und Fischereiaufsicht hat die Verantwortung für einen günstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verantworten. Diese sind die fachlich zuständigen Verordnungsgeber.

§ 2 Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Verordnung soll eine Dauer von mind. 7 Jahren haben. In diesem Zeitraum können sich die Populationszustände erheblich verändern. Die Geltungsdauer wird als zu lange abgelehnt. Eine Verkürzung auf 3 Jahre wird gefordert.

Ergänzung der Verordnung um einen neuen § 2 Monitoring, Evaluation und Anpassungsmaßnahmen

In die Verordnung ist eine Ergänzung mit der Pflicht zum Monitoring und der Evaluation aufzunehmen. Für das Monitoring und die Evaluation sind Mittel beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zwingend vorzuhalten.

Ergänzt werden muss weiterhin die Möglichkeit Gegenmaßnahmen zum Schutz der ggf. durch das geplante Vorgehen gestörten besonders und streng geschützten Arten ergreifen zu können. Eine Einschränkung der Abschussmöglichkeiten ist hier vorzusehen.

Vgl. folgenden Textvorschlag

§ 2 neu Abs. 1

Die Kormoranpopulationen sind jährlich zu erfassen und ihre Bestandsentwicklung alle 2 Jahre zu evaluieren. Dies geschieht durch Fachbüro's mit ornithologischen Fachkenntnissen. Auftraggeber ist die HLNUG.

Abs. 2

Die fischereiökologischen Entwicklungen sind ebenfalls durch Fachbüro's mit fischereiökologischen Kenntnissen alle 2 Jahre zu begutachten. Auftraggeber ist die HLNUG.

Abs. 3

Die Berichte sind von der HLNUG auszuwerten und den zuständigen Natur-, Jagd- und Fischereibehörden z.V. zu stellen.

Abs. 4

Die für die genannten Arten zuständigen Naturschutzbehörden bewerten die Entwicklungen und können entgegen der vorliegenden Verordnung Maßnahmen zum Schutz von gestörten Tierarten ergreifen. Das beinhaltet auch die Änderung der in Anhang 1 aufgelisteten Gebiete der Gewässerkulisse.

Anhang 1: Tabelle der Gewässerkulisse mit möglicher letaler Kormoranvergrämung

Zitat der Obersten Jagd- und Fischereibehörde aus dem Anschreiben:
„... Daher wurden durch die Naturschutzfachbehörde HLNUG auf Grundlage der vorhandenen Daten Gewässerabschnitte identifiziert, die

nicht in Vogel- oder anderen Naturschutzgebieten liegen, wo aber Anstrengungen unternommen werden, die Bestände der Äsche zu verbessern ...“

Im Anschreiben wird darauf verwiesen, dass die ausgewiesenen Strecken auf Grundlage von ausgewerteten Daten durch das HLNUG erfolgt sind. Nach Durchsicht der Gewässerabschnitte werden die oben aufgeführten Ausschluss- und Schutzkriterien nicht konsequent angelegt. Überschlagen werden ca. 700 km Gewässerstrecken ausgewiesen an denen der Kormoran mit einem Abstand von 200 m vom Gewässerrand bejagt werden darf. Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Ausweisung der Strecken pauschal auf der Grundlage von Wünschen aus den Anglerkreisen erfolgt ist. Warum wurden bei der Ausweisung der Strecken keine Experten sowohl des Naturschutzes als auch der Fischökologie und nicht nur der Fischerei befragt und in den Abstimmungsprozess einbezogen?

Die Ausweisung des Erfelder Altrheins ist ein solcher Fall. Er befindet sich im Naturschutzgebiet und im Vogelschutzgebiet. Es handelt sich um Hessens größtes Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau. Eine der Natur weitestgehend selbst überlassene Entwicklung ist das Schutzgebietsziel. Aufgrund der Größe des Gebiets und der vielen naturnahen Gewässerstrukturen sollte gerade hier die Koexistenz von Fischfauna und Kormoran gelebtes Ziel sein. Der dort aktive einzige Berufsfischer hat große Flussabschnitte für seinen Betrieb z.V.. Ob hier Auflagen zum Schutz der Jungfische, wie Maifisch, Aal und Lachs bestehen und konsequent eingehalten und überwacht werden kann diesseits nicht beurteilt werden. Ein vollständiges Verbot der Fischerei wäre für dieses Gebiet sinnvoll.

Kormoranschäden an größeren Flüssen sind aus unserer Erfahrung nicht nachgewiesen.

Ein weiteres Beispiel für eine willkürliche Ausweisung ohne fachlichen Hintergrund kann die Nidda genannt werden. Hier wird als Grund das Vorkommen der Äsche genannt. Die Nidda ist fast auf ihrer gesamten Länge als Abschusskulisse mit 200 m Uferraum ausgewiesen. Wer diesen Fluss kennt, weiß, dass die Nidda zumindest in ihrem Unterlauf keine Äschenregion ist, sondern dass Barbe und Nase die typischen Fischarten sind. Der Grund hier die Äsche zu schützen, ist also konstruiert. Die Beispiele für unserer Meinung nach willkürlichen Ausweisung könnten weitergeführt werden.

Eine Begründung für die einzelnen Gebiete in denen der Kormoran bejagt werden darf wird eingefordert. 700 km Jagdstrecke in Hessen ist ohne fachliche Herleitung nicht mit dem Artenschutzrecht vereinbar. Eine detaillierte, flächenscharfe kartografische Darstellung der Gewässerabschnitte mit Schutzgebieten und sonstigen zu schützenden Arten

ist zur Klarstellung auch gegenüber der Jagdausübungsberechtigten zwingend zu ergänzen.

Die Prüfung der einzelnen Gewässerabschnitte war seitens der HVNL nicht leistbar. Beispielhaft wird auf folgende Gewässerabschnitte eingegangen:

Erfelder Altrhein

0-16,4 km VSG Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau sowie Naturschutzgebiet

Begründung: Maifischbesatz und Rückkehrer

Für den Stockstadt-Erfelder Altrhein wird der Maifisch als Schutzgrund genannt und auf die Besatzmaßnahmen hingewiesen. Diese Besatzmaßnahmen liegen schon fast zehn Jahre zurück. Der Altrhein ist weder Laichgebiet noch Aufwuchsgebiet für den Maifisch. Abgelaicht wird im Zeitraum April/Mai. Danach wachsen die jungen Maifische heran, suchen Deckung im Uferbewuchs und wandern im Herbst in Richtung Meer ab. Da sich der Zeitraum in dem der Kormoran vergrämt werden darf im Herbst/Winter befindet ist der Maifisch nicht betroffen.

Hinzu kommt, dass der Erfelder Altrhein in Gänze im Naturschutzgebiet und Vogelschutzgebiet liegt. Es gibt keine Gründe den Kormoran am Altrhein zu bejagen, da dies auch mit Störungen während der Brutzeit (Greife, Uhu, Eisvogel) und vor allem auch während Zug- und Überwinterungsperiode verbunden ist. Damit würden die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets gefährdet. Der Altrhein ist Übernachtungsplatz von Saat- und Blässgans. Hier dürfte auch das Verschlechterungsverbot zum Tragen kommen. Die Wasservogeljagd ist in diesem Bereich auch über die NSG-VO verboten.

Lediglich an den unten dargestellten östlichen und südlichen Rändern des Natur- und Vogelschutzgebiets wäre ein Abschuss denkbar. Da sich der östliche Bereich im besiedelten Gebiet befindet erscheint die Jagdkulisse unrealistisch. Gerade im Schutzgebietskomplex Kühkopf-Knoblochsau muss auf die besondere Schutzbedeutung des Gebietes geachtet werden, was in seinen Auswirkungen völlig außer Acht gelassen wurde.



Abb. 1 Östlicher Rand des Erfelder Altrheins mit dem Kommunen Erfelden und Stockstadt unmittelbar angrenzend



Abb. 2 Zufluss des Erfelder Althreins an km 16,4 wo das Schutzgebiet schmäler als 200 m entlang des Altrheins ist.

Das Gewässer Erfelder Altrhein (2396) ist aus naturschutzfachlichen wie -rechtlichen Gründen aus der Gewässerkulisse zu streichen.

Main 0-14,8-22,5

14,8-17,4: VSG Untermainschleuse

Begründung: Maifisch, Lachs, bis Staustufe Griesheim (oberhalb Griesheim bislang keine Nachweise von Rückkehrern)

Nachweise des Maifisches wurden in den letzten Jahren schwerpunktmäßig in Hessen am Untermain erbracht. Auch am Untermain sehen wir keine Veranlassung für eine letale Vergrämung des Kormorans, da der Maifisch als anadromer Wanderfisch im Frühjahr am Untermain zu finden ist, um abzulaichen um anschließend zurück ins Meer zu fluten oder nach dem Ablaichen zu versterben. Auch im Main (GEWKZ 24) wurden bislang keine erheblichen Fischschäden durch den Kormoran festgestellt. Die Main-km 0 bis 14,8 sind dicht besiedelt. Ebenso ab km 17,4. Eine sichere Bejagung kann in den Main-Abschnitten aufgrund des hohen Freizeitdrucks nicht sichergestellt werden.

Der genannte Gewässerabschnitt ist aus der Gewässerkulisse zu streichen.

Wir freuen uns um Berücksichtigung unserer Fachstellungnahme zur vorgelegten Verordnung und stehen für einen fachlichen Austausch gerne z.V..

Vorsitzende der HVNL
(Elke Grimm)